

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Stralsunder Teiche

und

ANTWORT

der Landesregierung

Neben der Verlandung und der Munitionsbelastung der Stralsunder Teiche sowie dem Umstand, dass sie in absehbarer Zeit nicht ausgebaggert werden, was den Verlust des 200-jährigen Bootsverleihes auf dem Knieperteich bedeutet, kommt den Stralsunder Teichen noch eine weitere, viel wichtigere Aufgabe zu. Die Teiche sind für das Abflusssystem maßgeblich.

1. Wann wurde die Höhe des Wehrs zuletzt erstellt?
Gibt es statistische Erhebungen über das Verstellen der Höhe des Wehrs (Datum, Höhe und Differenz der Veränderungen)?

Die Landesregierung verfügt zu dieser Frage über keine Erkenntnisse. Auch seitens der Hansestadt Stralsund konnten in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Informationen bereitgestellt werden.

2. Plant die Hansestadt Stralsund in der Zukunft das Ausbaggern des Knieperteiches und der anderen Teiche?
Wenn ja, wann?

Seitens der Hansestadt Stralsund gibt es aktuell keine Pläne zu einer Entschlammung der Stadtteiche.

3. Wer kontrolliert den Zustand der Teiche?

- a) Wer haftet?
- b) Wer ist für die Pflege, Bewirtschaftung und Instandhaltung des Knieperteiches zuständig?

Der ökologisch-limnologische Zustand der Stralsunder Stadtteiche wird im Rahmen des Seen-Monitorings des Landes ermittelt. Da es sich nicht um nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Seen handelt, wird ein Seen-Monitoring in unregelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt. Für die Stralsunder Stadtteiche liegen limnologische Daten aus den Jahren 1994/1995/1996, 2001/2002, 2004/2005, 2010, 2015, 2019 vor und die nächsten Untersuchungen sind für das Jahr 2025 geplant.

Auch nach Einschätzung der Hansestadt Stralsund geht von den Teichen derzeit keine Gefahr aus.

Zu a)

Eine Haftung für Schäden kommt grundsätzlich nur bei einer schuldhaften Verletzung von Amts- oder sonstigen Pflichten wie Verkehrssicherungspflichten in Betracht. Die Verkehrssicherungspflicht liegt grundsätzlich bei der Stadt als Grundstückseigentümerin, gegebenenfalls aber auch bei Dritten, wenn diese eine Gefahr herbeiführen.

Zu b)

Zuständig ist die Eigentümerin, die Hansestadt Stralsund.

4. Wer beauftragte die limnologischen Gutachten über den Knieperteich und sonstige Teiche, welche seit 2003 und in der Folge erstellt wurden?
Wer ist zuständig für die Umsetzung der Resultate dieser Gutachten?

Die limnologischen Gutachten für die Stralsunder Stadtteiche im Zeitraum 2003/2004 bis 2015/2016 wurden vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern (vor 2010 StAUN Stralsund) beauftragt. Derzeitig verfügt das StALU Vorpommern nicht über eigene Finanzmittel, um weitere limnologische Untersuchungen extern beauftragen zu können.

Zuständig für die Umsetzung der Resultate derartiger Gutachten ist der Eigentümer, hier also die Hansestadt Stralsund. Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V), nach der Maßnahmen für Seen zu 100 Prozent gefördert werden können.

In der neuen Förderperiode beschränkt sich die Förderkulisse nicht mehr nur auf den ländlichen Raum. Die Förderkulisse für naturnahe Gewässerentwicklung ist nun das gesamte Land. Antragsteller für Förderprojekte können die Kommunen sein (in diesem Fall die Hansestadt Stralsund). Seitens der Hansestadt Stralsund wurde allerdings auf naturschutz-, forst- und wasserbehördliche Bedenken aufmerksam gemacht, die in der Vergangenheit gegen eine Entschlammung des Kleinen Frankenteichs erhoben worden seien, für den die Stadt eine Entschlammung auf den Weg bringen wollte. Angesichts der aus städtischer Sicht zur Ausräumung dieser Bedenken umfangreichen Minderungs- und externen Ausgleichsmaßnahmen habe sich die Stadt schließlich entschlossen, von dieser Maßnahme abzusehen.

5. Wann wurden die Teiche das letzte Mal ausgebaggert?
Wo wurde das enthobene Material (Schlamm) entsorgt?

Die Landesregierung verfügt zu dieser Frage über keine Erkenntnisse. Auch seitens der Hansestadt Stralsund konnten in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Informationen bereitgestellt werden.

6. Wer ist für die Munitionsbergung zuständig?
Wer trägt die Kosten der Munitionsbergung?

Eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit für Munitionsbergung gibt es lediglich für solche Munition, durch die eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursacht wird oder in denen eine solche Gefahr infolge von beabsichtigten Bodeneingriffen entstehen würde. In diesen Fällen hat der Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz als Sonderordnungsbehörde insbesondere die Aufgabe, die genaue Lage der Kampfmittel festzustellen, gefährliche Munition gegebenenfalls im Wege eines Soforteinsatzes unschädlich zu machen oder, wenn ein solcher Soforteinsatz nicht geboten ist, die vom Grundstückseigentümer in Auftrag gegebene Sondierung und Bergung des Kampfmittels durch eine Fachfirma aufsichtlich zu begleiten. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich vom Grundstückseigentümer als Zustandsstörer zu tragen, wobei für Maßnahmen zur Abwendung einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr (vollständiges Freilegen, Bergen, Abtransportieren, Lagern und Vernichten von Kampfmitteln) von kommunalen und privaten Grundstückseigentümern aufgrund von § 2 Absatz 1 der Kampfmittelkostenverordnung keine Gebühren erhoben werden.

7. Warum wurde der Teichgrund des Pontons des Stralsunder Kanu-Vereines auf Munition im Jahr 2023 untersucht?
 - a) Warum wird die Mitte des Knieperteiches (43 Zentimeter Tiefe, Boote liegen auf, Ruder stoßen in den Teichboden) nicht untersucht?
 - b) Weiß der Munitionsbergungsdienst Schwerin von der Wassertiefe von 43 Zentimetern in der Mitte des Knieperteiches?

Bei bodeneingreifenden Maßnahmen, wie der Errichtung einer Pontonbrücke, besteht auf Kampfmittelbelastungsflächen eine erhöhte Gefahr, dass Kampfmittel durch eine massive physische Einwirkung detonieren. Deshalb dürfen solche Maßnahmen erst durchgeführt werden, nachdem eine Sondierung und gegebenenfalls Bergung von Kampfmitteln erfolgt ist.

Zu a)

Nach fachlicher Bewertung des Munitionsbergungsdienstes besteht hier keine kampfmittel-spezifische Gefahr. Da die Verringerung der Wassertiefe nicht durch ein Absinken des Wasserspiegels, sondern durch eine fortschreitende Sedimentbildung im Teich verursacht wird, nimmt die – ohnehin nicht konkrete – Gefahr durch am Teichgrund liegende Kampfmittel zudem mit Verringerung der Wassertiefe an der jeweiligen Stelle nicht zu, sondern ab.

Zu b)

Ja.

8. Wurde das Gutachten vom Munitionsbergungsdienst Schwerin im Jahr 2021, beauftragt durch die Hansestadt Stralsund, mit dem Wissen um die Wassertiefe von 43 Zentimetern und dem Kontakt der Boote zum Teichboden erstellt?

Ob die stellenweise sehr geringe Wassertiefe des Knieperteiches dem Munitionsbergungsdienst seinerzeit bekannt war, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Da die Wassertiefe nach dessen fachlicher Einschätzung aber auch kein relevantes Kriterium für die Gefährdungsbeurteilung darstellt, kann diese Frage aus Sicht der Landesregierung allerdings auch dahingestellt bleiben.

9. Sind die Teiche im UNESCO-Weltkulturerbe inbegriffen? Welchen Einfluss hätte der Nichterhalt der Teiche (weitere Verlandung, „Kippe“ der Teiche, Geruchsbildung) auf das UNESCO-Weltkulturerbe?

Die Teiche befinden sich in der Pufferzone der Welterbestätte. Der Nichterhalt der Teiche hätte einen Qualitätsverlust – unter anderem in Gestalt einer Beeinträchtigung der Stadtsilhouette und der Sichtbezüge – zur Folge. Ob und inwieweit eine solche Entscheidung Einfluss auf den Welterbestatus nehmen würde, kann von hier aus nicht eingeschätzt werden, da eine solche Bewertung durch die UNESCO erfolgen müsste.

Allerdings wurde durch die Hansestadt Stralsund darauf hingewiesen, dass die Verlandung naturgemäß sehr langsam voranschreite, sodass sich hieraus aus Sicht der Stadt kein unmittelbarer Handlungsauftrag ableiten lasse.

10. Welche historische Bedeutung haben die Teiche für die Hansestadt Stralsund?

Die Wasserflächen besaßen eine existenzielle Bedeutung für die Hansestadt Stralsund in funktionaler Hinsicht (Verteidigungsfunktion – Nutzung der Teiche für die Fortifikation, Trink- und Löschwasserversorgung der Bevölkerung, Betreiben zahlreicher Mühlen, Rohr- und Eisgewinnung sowie Wasserversorgung für das Wäschewaschen) als auch in ästhetischer Hinsicht. Das Stadtbild wird bis heute durch die großzügigen Wasserflächen der Teiche entscheidend geprägt. Nach 1873 erfolgte die landschaftsgärtnerische Gestaltung der Wallanlagen und wurde so zudem zu einem Erholungsraum für die Bevölkerung.

Die Entscheidung darüber, ob, inwieweit und wodurch dieser historischen Bedeutung Rechnung zu tragen ist, fällt in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.